

Stellungnahme der Stiftung Mercator zum Referentenentwurf eines Demokratiefördergesetzes des BMFSFJ

Die Stiftung Mercator begrüßt das Vorhaben eines Demokratiefördergesetzes ausdrücklich und teilt die Einschätzung des BMFSFJ, wonach es „dringend notwendiger Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen nachhaltigen Absicherung der Fördermaßnahmen“ bedarf.

Es ist aus unserer Sicht essenziell, dass der Bund einen gesetzlichen Auftrag besitzt, für eine lebendige Demokratie einzustehen, ihren Gegner*innen wehrhaft entgegenzutreten und somit folgerichtig das demokratische Engagement der Zivilgesellschaft dauerhaft und ohne zeitliche Befristung zu fördern.

Wir begrüßen zudem, dass die Maßnahmen nicht auf bestimmte Altersgruppen beschränkt sind. Die Demokratieförderung ist unserer Überzeugung nach eine generationenübergreifende Aufgabe und sollte als Querschnittsanliegen innerhalb aller Ressorts abteilungsübergreifend vorangetrieben werden.

1. Ausgestaltung der Förderrichtlinien

In § 4 (3) sieht der Referentenentwurf vor, dass die Einzelheiten der Förderung durch die obersten Bundesbehörden in Förderrichtlinien spezifiziert werden. Aus Sicht der Stiftung Mercator erscheinen einige wesentliche Parameter für eine nachhaltige, planungssichere Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen in diesem Fall noch sehr unspezifisch, darunter allen voran:

- **Die genaue Förderdauer;** zu konkretisieren bspw. in Form eines verbindlichen Stufenmodells
- **Der finanzielle Rahmen der jeweiligen Förderung,** wobei die in § 6 erwähnte „angemessene Finanzierung“ vage bleibt; zu konkretisieren bspw. durch eine finanzielle Relationsgröße

Der aktuelle Entwurf sieht vor, diese Details erst im Zuge der späteren Erarbeitung der Förderrichtlinien zu regeln. Es ist begrüßenswert, dass in dieser Phase „die Zivilgesellschaft in geeigneter Form beteiligt werden (soll)“. Da die Ausarbeitung der Förderrichtlinien nach jetzigem Stand der zentrale Kern der Implementierung sein wird, sollte die **Einbindung der Zivilgesellschaft institutionalisiert und ihre Mitsprache verbindlich festgelegt werden.** Aus unserer Sicht eignet sich ein **dauerhafter, konsultativer Beirat** dafür ideal. Auch deshalb, weil die Zivilgesellschaft in der Lage ist, neue gesellschaftliche Entwicklungen und Gefahrenpotenziale für die Demokratie früh zu erkennen und somit die inhaltliche Ausgestaltung der Förderrichtlinien kontinuierlich bereichern kann.

Um für rechtliche Sicherheit und Planbarkeit zu sorgen, spricht sich die Stiftung Mercator dafür aus, bei **Förderungen aus dem Demokratiefördergesetz von den Fördernehmer*innen keine obligatorische Kofinanzierung zu verlangen** und grundsätzlich auch eine **institutionelle Förderung** zivilgesellschaftlicher Organisationen in Erwägung zu ziehen.

Berlin, 1. November 2022

ProjektZentrum Berlin
Tel. +49 30 2007457-50

pzb@stiftung-mercator.de

Stiftung Mercator GmbH
Huysenallee 40
45128 Essen
info@stiftung-mercator.de
Tel. +49 201 24522-0
Fax +49 201 24522-44

ProjektZentrum Berlin
Neue Promenade 6
10178 Berlin
pzb@stiftung-mercator.de
Tel. +49 30 2007457-50
Fax +49 30 2007457-60

Büro Istanbul
Bankalar Cad. 2, Minerva Han
34420 Karaköy
Istanbul, Türkei
istanbul@stiftung-mercator.de
Tel. +90 212 24352-32
Fax +90 212 24352-35

Büro Peking
Sunflower Tower, Office No. 1910
Maizidian Street 37
100125 Peking, China
peking@stiftung-mercator.de
Tel. +86 10 85276966
Fax +86 10 85276932

www.stiftung-mercator.de

2. Räumlicher Fokus der Förderung

Seite 2 von 3

Der Referentenentwurf sieht nach § 4 (1) vor, Maßnahmen Dritter zu fördern, „sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und ein erhebliches Bundesinteresse besteht“. Zudem sollen gemäß der Begründung jene Maßnahmen gefördert werden, „die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können.“ Aus Sicht der Stiftung Mercator erscheint es gerade im Hinblick auf demokratiefördernde Projekte und Maßnahmen wichtig, für eine definitorische und institutionelle **Trennschärfe zu sorgen, die zwischen regionaler vs. überregionaler Bedeutung sowie Bundes- und Landeskompetenzen differenziert**. Andernfalls besteht die **Gefahr einer unübersichtlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsstruktur zwischen Bund und Ländern, die Antragstellende vor große Herausforderungen stellen könnte**.

Es sollte aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass **auch kleinere, lokal arbeitende Organisationen die Chance auf eine Förderung erhalten** und nicht nur solche Akteur*innen bevorzugt werden, die bundesweit agieren bzw. über die entsprechende Infrastruktur verfügen. Wir sprechen uns dahingehend für eine **Chancengleichheit der Organisationen aus und empfehlen eine Schärfung der räumlichen Begrifflichkeiten**.

3. Konkretisierung der Zuständigkeiten und Fördervoraussetzungen

In § 4 (2) wird festgelegt, dass die „jeweils zuständige Bewilligungsbehörde (...) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (entscheidet)“. Hier schließt sich die Frage an, welche und wie viele Bewilligungsbehörden letztlich zuständig sind. Aus Sicht zivilgesellschaftlicher Organisationen wäre **unserer Überzeugung nach eine möglichst zentrale Steuerung durch eine Behörde mit dem Ziel der Einheitlichkeit und der Entbürokratisierung äußerst sinnvoll**.

Es sollte zudem sichergestellt werden, dass das pflichtgemäße Ermessen der Bundesbehörden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **mit der juristischen Verbindlichkeit einer dauerhaften, rechtssicheren und nachhaltigen Demokratieförderung einhergeht**. Andernfalls besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass die Förderung sehr stark von der jeweils aktuellen Haushaltslage abhängig ist.

Es stellt sich zudem die Frage, **wie mit bereits vorhandenen Programmen und den dafür zur Verfügung gestellten Mittel verfahren wird und welche neuen Mittel** für das Demokratiefördergesetz über die bestehenden Programme hinaus bereitgestellt werden. An dieser Stelle wäre aus unserer Sicht im Sinne der Planbarkeit eine weitere Konkretisierung sinnvoll.

In der Begründung des § 5 (2) wird festgelegt, dass der Bund verpflichtet ist, „die Zuverlässigkeit der Fördermittelempfänger sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht zu beurteilen“. **Hier empfehlen wir eine Definition von transparenten und nachvollziehbaren Kriterien, anhand derer die Zuverlässigkeit intersubjektiv geprüft werden kann**.

Fazit

Seite 3 von 3

Der vorgelegte Referentenentwurf erscheint an entscheidenden Stellen, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Förderrichtlinien bewusst offen formuliert, was theoretisch eine flexible Reaktion auf sich dynamisch verändernde gesellschaftliche Prozesse ermöglicht. Bei allem Verständnis für diesen Ansatz bleibt der Gesamteindruck, dass insbesondere in § 4 in vielen Facetten ein hoher Interpretationsspielraum besteht. Eine weitere Spezifizierung erscheint uns insbesondere in Bezug auf die Förderrichtlinien, den räumlichen Fokus sowie die Zuständigkeitsbereiche nötig. Dies würde eine effektive Implementierung des Gesetzes erleichtern und die Planbarkeit für zivilgesellschaftliche Organisationen verbessern.